

Frau
Dr. h.c. Liesel Knorr
WP StB
Präsidentin des Deutschen Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Düsseldorf, 18. Oktober 2013

565

E-DRS 28: Kapitalflussrechnung

Sehr geehrte Frau Dr. Knorr,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu E-DRS 28 „Kapitalflussrechnung“. Ergänzend zu der Beantwortung der Fragen haben wir noch einige Anmerkungen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs aufgeführt.

Frage 1: Grundaufbau

Im Zuge der Überarbeitung wurde der bestehende DRS 2 in seinem Grundaufbau und in einzelnen Vorgaben hinsichtlich der Zuordnung einiger Zahlungsvorgänge zu Tätigkeitsbereichen sehr stark verändert.

- a) *Halten Sie den Grundaufbau des E-DRS 28 für sachgerecht?*
- b) *Sind aus Ihrer Sicht die getroffenen Zuordnungen von Zahlungsvorgängen zu Tätigkeitsbereichen klar und eindeutig festgelegt und nachvollziehbar?*

- a) Wir halten die Strukturierung des E-DRS 28 für sachgerecht.
- b) Die vorgeschlagenen Regeln für die Zuordnung von Zahlungsströmen zu den drei Tätigkeitsbereichen weisen u.E. eine Reihe von Unklarheiten auf. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Frage 3 a).

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
Bankleitzahl: 300 700 10
Kontonummer: 7480 213
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE 119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamann, RA

Frage 2: Spezifische Regeln für die Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (Anlagen 2 und 3)

Aufgrund der besonderen Geschäftsmodelle von Banken und Versicherungsunternehmen, die von denen der Industrie- und Handelsunternehmen gerade hinsichtlich der Bedeutung und Rolle zahlungswirtschaftlicher Vorgänge deutlich abweichen, behält der E-DRS 28 weiterhin besondere Regeln für die Kapitalflussrechnung von Unternehmen dieser beiden Industrien bei. Diese Regeln werden jedoch nicht mehr wie bisher in separaten Standards, sondern in einer Anlage zu E-DRS 28 festgelegt. Auf diese Weise werden branchenübergreifend einheitliche Regeln für die Grundtatbestände definiert und zugleich den besonderen Anforderungen von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen Rechnung getragen.

- a) *Halten Sie spezifische Regeln für die Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen für sachgerecht?*
- b) *Sind die in den Anlagen 2 und 3 zu E-DRS 28 definierten Regeln ausreichend, nicht ausreichend oder zu weitgehend?*
- c) *Stimmen Sie dem Ansatz zu, diese spezifischen Regeln in einer Anlage zum Standard und nicht mehr in separaten Standards zu formulieren?*
- d) *Sehen Sie weitere Branchen, für die aufgrund besonderer Geschäftsmodelle spezifische Regeln für die Kapitalflussrechnung vorgesehen werden sollten?*

a) Branchenspezifische Regelungen bedürfen immer einer besonderen Rechtfertigung, da die branchenübergreifende Vergleichbarkeit von Abschlüssen hierdurch beeinträchtigt werden kann. In Anlehnung an die branchenspezifischen Regelungen der §§ 340 ff. HGB für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (im Folgenden: Institute) und der §§ 341 ff. HGB für Versicherungsunternehmen befürworten wir aber auch im Rahmen des E-DRS 28 branchenspezifische Vorgaben. Damit wird eine dem Geschäftsmodell der Institute und Versicherungsunternehmen entsprechende Darstellung der Finanzlage des Konzerns erleichtert und dem „true and fair view“-Grundsatz nach § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB besser Rechnung getragen.

Wir halten die Konzeption, Besonderheiten der Kapitalflussrechnung für Institute und Versicherungsunternehmen nicht separat, sondern ergänzend zum allgemeinen Standard über Kapitalflussrechnungen zu regeln, für sachgerecht. Es werden damit unnötige Wiederholungen vermieden und die ge-

schäftszweigspezifischen Besonderheiten deutlich herausgestellt. Im Übrigen wird sichergestellt, dass sich die Standards nicht auseinanderentwickeln. Mit dieser Konzeption geht für den Anwender allerdings der Nachteil einher, dass die Anlagen für die Kapitalflussrechnung von Instituten und Versicherungsunternehmen für sich allein nicht verständlich sind, sondern stets zusammen mit dem branchenübergreifenden Teil des Standards gelesen werden müssen (vgl. bereits unsere Eingaben vom 27.10. und 02.12.1999 zu den Entwürfen der heutigen DRS 2–10 und DRS 2–20 jeweils unter 1.).

- b) Das Gliederungsschema in Anlage 2 ist weitgehend deckungsgleich mit dem Gliederungsschema in DRS 2–10. In Anlage 2 wurden einige Zeilen ergänzt und einige Posten klarer formuliert. Nach unserer Auffassung ist diese Gliederungstiefe für Institute ausreichend.

Die Gliederungsschemata in DRS 2–20 sind relativ knapp gehalten und daher mitunter auslegungsbedürftig. Mit der Aufnahme zusätzlicher Posten in Anlage 3 ergibt sich nun eine Gliederungstiefe für Versicherungsunternehmen, die wir für angemessen und ausreichend halten.

- c) Die Zusammenführung der Regelungen ist zu befürworten, da somit eine branchenübergreifend einheitliche Anwendung der Regelungen sichergestellt wird, was zugleich die branchenübergreifende Vergleichbarkeit von Abschlüssen fördert. Zudem werden damit unnötige Wiederholungen vermieden.
- d) Wir sehen keine weiteren Branchen, für die spezifische Regeln für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung vorgesehen werden sollten. Indes sollte geprüft werden, ob neben Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten auch Zahlungs- und E-Geld-Institute i.S.v. § 1 Abs. 2a i.V.m. Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 1a Abs. 1 Nr. 5 ZAG dem Anwendungsbereich der Anlage 2 (Tz. A2.1) unterliegen sollten, da auch für diese nach § 340 Abs. 5 Satz 1 HGB grundsätzlich die Regelungen der §§ 340 ff. HGB zu beachten sind.

Frage 3: Systematik für die Zuordnung von Zahlungsströmen (Tz. 9 und Tz. 42)

Für die Zuordnung von Zahlungsströmen zu Tätigkeitsbereichen wurde festgelegt, dass:

- eine Auszahlung der Investitionstätigkeit zuzuordnen ist, wenn sie zu einem in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenstand oder dessen

Wertänderung führt. Ebenso sind Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen hier zuzuordnen.

- Ein- und Auszahlungen dem Finanzierungsbereich zuzuordnen sind, wenn sie sich auf die Höhe und/oder die Zusammensetzung von Eigen- oder Fremdkapitalposten des Unternehmens auswirken.
- a) *Halten Sie diese Grundideen für die Zuordnung von Zahlungsströmen zur Investitions- und Finanzierungstätigkeit für sachgerecht?*
- b) *Ist diese Zuordnung nach Ihrer Ansicht praktisch umsetzbar?*

a) Nach Tz. 42 Satz 3 sollen Auszahlungen dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen sein, wenn sie zu einem in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenstand oder zu dessen Wertänderung führen. Dies hätte u.a. zur Konsequenz, dass Auszahlungen im Zusammenhang mit der Entwicklung (§ 298 Abs. 1 i.V.m. § 255 Abs. 2a Satz 2 HGB) eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens nur dann dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen wären, wenn der Bilanzierende von dem Wahlrecht nach § 298 Abs. 1 i.V.m. § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB Gebrauch macht, den Vermögensgegenstand in Höhe der bei seiner Entwicklung angefallenen Aufwendungen zu aktivieren. Andernfalls soll eine Zuordnung der Auszahlungen zum Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit erfolgen (vgl. Tz. B23). Obgleich eine solche Differenzierung nach der Ausübung des Aktivierungswahlrechts konzeptionell nicht überzeugt, ist die Konsequenz u.E. aufgrund der insoweit offensichtlich angestrebten Gewährung einer Bilanzierungserleichterung hinnehmbar.

Auch Auszahlungen, die zu einer Wertänderung eines bereits in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenstands des Anlagevermögens führen, sollen dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen sein. Zum einen gehen wir davon aus, dass solche Wertänderungen aufgrund von Auszahlungen nur positiv sein können. Zum anderen sollte präzisiert werden, dass es auf eine positive Änderung des *Buchwerts* des Vermögensgegenstands ankommt; eine Erhöhung seines Zeitwerts ist insofern unmaßgeblich. Dem steht nicht entgegen, dass im Fall von Deckungsvermögen der Buchwert (außerhalb von Kleinstkapitalgesellschaften) dem beizulegenden Zeitwert entspricht.

Vor allem mit Blick auf Kapitalflussrechnungen zu Jahresabschlüssen ist die vorgeschlagene Regel zur Zuordnung von Auszahlungen zum Cashflow aus der Investitionstätigkeit problematisch, wenn ein beteiligtes Unternehmen eine Auszahlung in Form eines Sanierungszuschusses an ein Teilnehmungsun-

ternehmen leistet, der Zuschuss allerdings nicht zu einer Erhöhung des Werts der Beteiligung führt, sondern allein das Erfordernis einer außerplanmäßigen Abschreibung beseitigt. Obwohl die Auszahlung in einer solchen Konstellation nicht zu einer Erhöhung des Buchwerts führt, ist sie u.E. dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen. Vordergründig ließe sich dieses Problem dadurch lösen, dass neben der „Wertänderung“ als Folge einer Auszahlung auf die „Vermeidung einer andernfalls erforderlichen außerplanmäßigen Abschreibung“ abgestellt wird. Dies würde in der Konsequenz jedoch auch dazu führen, dass Auszahlungen für die Erhaltung jeglicher Vermögensgegenstände des Sach(anlage)vermögens dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen wären, obwohl insoweit eine Zuordnung zum Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit sachgerecht ist. Die aufgezeigte Problematik kann sich auch für Kapitalflussrechnungen zu Konzernabschlüssen ergeben, wenn konsolidierte Konzernunternehmen solche Sanierungszuschüsse an ihre nicht konsolidierten Beteiligungsunternehmen leisten.

Klärungsbedürftig und von erheblicher praktischer Tragweite erscheint uns ferner die Zuordnung von Auszahlungen für die „Ausfinanzierung“ von Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen des Bilanzierenden zu sein. Unseres Erachtens führen die vorgeschlagenen Regeln für die Zuordnung von Zahlungsströmen zu unterschiedlichen Zuordnungen je nachdem, wie der Bilanzierende bzw. die Konzernunternehmen die betriebliche Altersversorgung konkret ausgestaltet hat bzw. haben: Wird für die Erfüllung einer Verpflichtung aus der Erteilung einer Direktzusage (unmittelbare Altersversorgungsverpflichtung) ein Vermögensgegenstand des Deckungsvermögens erworben, ist die damit einhergehende Auszahlung nach den vorgeschlagenen Zuordnungsregeln dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen (Ansatz eines Vermögensgegenstands; siehe ergänzend unsere untenstehende Anmerkung). Demgegenüber wären Auszahlungen, die der Bilanzierende an einen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensions- oder Unterstützungskasse) leistet (Zuwendungen), damit dieser gegenüber dem Versorgungsberechtigten eine Verpflichtung aus einer vom Bilanzierenden (von Beginn an) erteilten mittelbaren Altersversorgungszusage erfüllen kann, dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Schließlich wären Auszahlungen, die im Kontext des Wechsels des Durchführungswegs von einer bislang unmittelbaren in eine nunmehr mittelbare Zusage an einen externen Versorgungsträger (z.B. als Einmalbeitrag) geleistet werden, dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen (Verringerung der Höhe von Fremdkapitalposten).

Eine solche unterschiedliche Zuordnung der Auszahlungen für die „Ausfinanzierung“ von Altersversorgungsverpflichtungen zu den drei Tätigkeitsbereichen in Abhängigkeit vom jeweiligen Durchführungsweg erscheint uns nicht sachgerecht. Zu diesem Themenkomplex sollten zumindest in die Begründung Ausführungen aufgenommen werden.

Es sollte zudem klargestellt werden, dass auch Auszahlungen für den Erwerb (oder die Herstellung) von Vermögensgegenständen, die die Voraussetzungen nach § 298 Abs. 1 i.V.m. § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB erfüllen (Deckungsvermögen), dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind. Denn ungeachtet der Verrechnung des Deckungsvermögens in der Konzernbilanz mit den Schulden, zu deren Erfüllung es dient, handelt es sich bei Vermögensgegenständen des Deckungsvermögens um in der Bilanz angesetzte Vermögensgegenstände i.S.d. Tz. 42 Satz 3. Die Verrechnung in der Bilanz betrifft lediglich die Art ihres Ausweises.

Nach Tz. 9 sollen Zahlungen dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sein, wenn sie sich auf die Höhe und/oder die Zusammensetzung von Eigenkapital oder/oder Finanzschulden (und nicht „Fremdkapitalposten“ wie in der Frage 3 formuliert) des Unternehmens auswirken. Fraglich ist, wie danach Einzahlungen aus erhaltenen öffentlichen Zuschüssen/Zuwendungen zu behandeln sind, die nach § 298 Abs. 1 i.V.m. § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB und *IDW St/HFA 1/1984*, Abschn. 2.d1) in einen passivischen Sonderposten eingestellt werden. Sachgerecht ist u.E. auch in diesem Fall eine Zuordnung der Einzahlung zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit.

- b) Wir haben große Zweifel, ob nach den vorgeschlagenen Regeln eine Zuordnung von Zahlungsströmen zur Investitions- und zur Finanzierungstätigkeit eindeutig möglich ist.

Frage 4: Umfang und Auswahl definierter Begriffe (Tz. 9 und Tz. 3 der Anlage 2)

E-DRS 28 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standards sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

- a) *Halten Sie alle im Standard enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?*

- | |
|--|
| b) <i>Gibt es Definitionen, die angepasst/geändert werden sollten?</i> |
| c) <i>Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?</i> |

Im Vergleich zu DRS 2, Tz. 6, soll in der Tz. 9 in der Definition des Begriffs „Cashflow“ der Klammerzusatz „(Bestandsgröße)“ hinzugefügt werden. Wir hielten eine solche Ergänzung für höchst irreführend. Wir können auch nicht erkennen, dass die bisherige Definition in der praktischen Anwendung zu Schwierigkeiten geführt hätte. Der Cashflow ist eine Strom- (oder Bestandsänderungs-) Größe, die ex definitione keine Bestandsgröße sein kann. Eine Bestandsgröße (für den Finanzmittelfonds am Ende der Periode) ergibt sich erst durch Hinzurechnung des Cashflows zum Finanzmittelfonds am Anfang der Periode.

In der Definition des Begriffs „Finanzschulden“ sollte anstelle des Begriffs „Banken“ der Begriff „Kreditinstitute“ verwendet werden.

Die Investitionstätigkeit umfasst nach der vorgeschlagenen Definition u.a. Aktivitäten in Verbindung mit Zu- und Abgängen von längerfristigen finanziellen Vermögensgegenständen, die nicht dem Finanzmittelfonds zugehören. Nach der Definition des Finanzmittelfonds (bzw. der Zahlungsmitteläquivalente) können zu diesem (bzw. diesen) aber ohnehin keine längerfristigen finanziellen Vermögensgegenstände gehören. Daher sollten die Wörter „dem Finanzmittelfonds oder“ in der Definition des Begriffs „Investitionstätigkeit“ gestrichen werden. Ferner sollte der dritte Satz der Tz. 42 dort gestrichen und wie folgt in der Definition des Begriffs „Investitionstätigkeit“ in der Tz. 9 ergänzt werden: „Dazu zählen auch Aktivitäten, die zu einer *Buchwertänderung* eines in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenstands des *Anlagevermögens* führen.“

Das Nettoumlaufvermögen soll definiert werden als Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Schulden. Zum einen ist zu bedenken, dass die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (als Bestandteil des Finanzmittelfonds) auch zum Umlaufvermögen gehören. Sie dürfen daher nicht in die (indirekte) Ermittlung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. der Veränderung des Finanzmittelfonds einfließen. Dem sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass – ähnlich wie dies in Tz. 24 und Tz. 38 Buchst. b der Fall ist – hinter dem Begriff „Umlaufvermögen“ der Klammerzusatz „(ohne Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente)“ eingefügt wird (vgl. auch unsere Ausführungen zu Frage 6 hinsichtlich der Abgrenzung des Finanzmittelfonds). Zum anderen sollte konkretisiert werden, welche Schulden als kurzfristig gelten. Da die Veränderung des Nettoumlaufvermögens aus bilanziellen Bestandsgrößen abgeleitet wird, sollte ein Schuldposten – wie vielfach für Zwecke der Bilanz (oder des Anhangs) im HGB vorgesehen (z.B. § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB) – als

kurzfristig gelten, wenn seine Restlaufzeit am Abschlussstichtag nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Die vorgeschlagenen Definitionen in Tz. 9 sind jedenfalls hinsichtlich der Begriffe „Investitionstätigkeit“ und „Zahlungsmitteläquivalente“ nicht deckungsgleich mit den Ausführungen, die an anderer Stelle hierzu in dem Standardentwurf erfolgen. Betreffend den Begriff „Investitionstätigkeit“ verweisen wir auf unsere obige Anmerkung. Sollte man die dort vorgeschlagene Verschiebung (in modifizierter Form) von Tz. 42 in Tz. 9 nicht vornehmen wollen, sollte zumindest zur Erzielung einer strukturellen Einheitlichkeit in der Darstellung im Standard auch in den Tz. 47 ff. (Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit) die aus der Definition des Begriffs „Finanzierungstätigkeit“ (i.V.m. der Definition des Begriffs „Finanzschulden“) in Tz. 9 ableitbare Regel zur Zuordnung von Zahlungen zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit wiedergegeben werden. Die Definition des Begriffs „Zahlungsmitteläquivalente“ in Tz. 9 enthält nicht die in Tz. 33 Satz 3 vorgesehene Beschränkung auf solche Finanzmittel mit einer Gesamtlaufzeit von maximal drei Monaten. Es sollte sichergestellt werden, dass außerhalb der Begriffsdefinitionen in Tz. 9, d.h. an anderen Stellen innerhalb des Standards, keine die Begriffsdefinitionen eingrenzenden oder erweiternden Definitionsmerkmale eingeführt werden. Eine Konsistenz in der Terminologie ist u.E. von zentraler Wichtigkeit.

Wir regen an, ergänzend den mehrfach im Standardentwurf verwendeten Begriff „Konsolidierungskreis“ bzw. den Begriff „In den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen“ zu definieren. Hier herrscht in der Praxis ein unterschiedliches Begriffsverständnis je nachdem, ob assoziierte Unternehmen zum Konsolidierungskreis gerechnet werden (Konsolidierungskreis i.w.S.) oder nicht (Konsolidierungskreis i.e.S.).

Ferner sollte der Begriff „Zinsen“ definiert werden. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zu Frage 7.

Frage 5: Definition „Periodenergebnis“ (Tz. 9)

Ausgangspunkt der indirekten Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist das Periodenergebnis. In DRS 2 ist eine Definition des „Periodenergebnisses“ nicht enthalten; es besteht somit ein implizites Wahlrecht für das berichtende Unternehmen. E-DRS 28 legt grundsätzlich den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag (bzw. ein entsprechendes unterjähriges Ergebnis) als Periodenergebnis fest. Wird eine andere Ergebnisgröße gewählt, muss eine Überleitung auf den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag erstellt werden. Die

Festlegung auf ein definiertes Periodenergebnis soll die Nachvollziehbarkeit und die Vergleichbarkeit der Kapitalflussrechnungen untereinander erhöhen.

Unterstützen Sie die Definition des Periodenergebnisses in E-DRS 28?

Wir unterstützen die in Tz. 9 vorgesehene, gegenüber DRS 2 konkretisierende Ausfüllung des Begriffs „Periodenergebnis“ als Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag bzw. entsprechendes unterjähriges Ergebnis. Auch halten wir es grundsätzlich für sinnvoll, den Bilanzierenden weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, als Ausgangsgröße der indirekten Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit eine andere Ergebnisgröße zu wählen, wenn eine Überleitung auf den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag erstellt wird. Unseres Erachtens geht aus Tz. 41 nicht eindeutig hervor, wie eine solche Überleitung darzustellen ist, wenn sich der Bilanzierende gegen eine Aufnahme der Überleitung in die ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung entscheidet. Denkbar wäre es, dem betreffenden Mindestgliederungsschema (Tabelle 2 bzw. 6) die Überleitungsrechnung voranzustellen. Wir schlagen jedoch vor, anstelle des in Tz. 41 hinsichtlich des Ortes der Darstellung vorgesehenen Wahlrechts eine Pflicht zur Aufnahme der Überleitungsrechnung in die ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung vorzusehen.

Im künftigen Standard sollte klarstellend darauf hingewiesen werden, dass die Mindestgliederungsschemata (Tabelle 2 bzw. – für die Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit – Tabelle 6) nicht in vollem Umfang angewandt werden müssen, wenn die Überleitung der vom Konzernjahresergebnis abweichenden Ergebnisgröße auf den Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag in den ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung erfolgt

Um Zweifel auszuschließen, ob eine inhaltliche Änderung gegenüber DRS 2 beabsichtigt war, sollte schließlich in den Bezeichnungen der jeweiligen Zeilen „1. Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag)“ der Tabellen 2 und 6 der klarstellende Zusatz „einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter“ (entsprechend den Tabellen 2 und 6 des DRS 2) angefügt werden.

Frage 6: Abgrenzung des Finanzmittelfonds (Tz. 32 – 37)

Zum Finanzmittelfonds gehören Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Im Unterschied zu DRS 2 wird in E-DRS 28 die Definition der Zahlungsmitteläquivalente auf die Aktivposten der Bilanz, die eine Gesamtlaufzeit von maximal drei Monaten haben, beschränkt. Im DRS 2 besteht das Wahlrecht, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, soweit sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören. Die Streichung des Wahlrechts soll

die Nachvollziehbarkeit der Kapitalflussrechnung durch direkten Bezug auf einen Bilanzposten erhöhen und folgt zudem dem zugrunde gelegten Saldierungsverbot. Weiterhin wird die Definition von Zahlungsmitteläquivalenten insoweit präzisiert, dass diese eine „Gesamtlaufzeit von maximal drei Monaten“ haben und nicht wie im DRS 2 eine „Restlaufzeit von nicht mehr als drei Monaten“. Durch die Änderung in der Formulierung soll die zum Teil missverständlich interpretierte Regel präzisiert werden.

Unterstützen Sie den vorgelegten Präzisierungsvorschlag der Definition? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Wir lehnen sowohl ein Abstellen bei der Abgrenzung von Zahlungsmitteläquivalenten auf die maximale *Gesamtlaufzeit* der Finanzmittel (Tz. 33 Satz 3) als auch das vorgesehene Verbot einer Berücksichtigung jederzeit fälliger Bankverbindlichkeiten sowie anderer kurzfristiger Kreditaufnahmen als negative Bestandteile im Finanzmittelfonds (Tz. 34) ab.

Unsere ablehnende Haltung begründen wir wie folgt:

Ein Abstellen auf die maximale *Gesamtlaufzeit* der Finanzmittel ist u.E. nicht sachgerecht. Entscheidend für die Kurzfristigkeit kann allein die *Restlaufzeit* der Finanzmittel *im Erwerbszeitpunkt* sein. Auch solche Finanzmittel, die eine *Gesamtlaufzeit* von mehr als drei Monaten haben, können dem Bilanzierenden als Liquiditätsreserve dienen, wenn die *Restlaufzeit* im Erwerbszeitpunkt nur noch maximal drei Monate beträgt. Die bereits vor Erwerb abgelaufene Laufzeit der Finanzmittel ist für den Bilanzierenden insoweit irrelevant. Der festgestellten vielfachen Fehlinterpretation der bisherigen Regel (DRS 2, Tz. 18) in der Praxis (vgl. Tz. B12) wird u.E. bereits durch eine Streichung der Wörter „in der Regel“ ausreichend entgegengewirkt.

Als Argument für die vorgesehene Änderung des bisherigen Wahlrechts (DRS 2, Tz. 19) in ein Verbot (Tz. 34), jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten, selbst wenn sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören, sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen als negative Bestandteile im Finanzmittelfonds zu berücksichtigen, wird eine verbesserte Nachvollziehbarkeit der Kapitalflussrechnung durch direkten Bezug auf einen Bilanzposten angeführt (Tz. B11). Unseres Erachtens besteht eine mangelnde Nachvollziehbarkeit bereits dann nicht, wenn negative Fondsbestandteile *offen* von den positiven Bestandteilen abgesetzt werden.

Anstelle der Einführung eines Verbots zur Berücksichtigung negativer Fondsbestandteile sollte u.E. vielmehr in Erwägung gezogen werden, insoweit eine Einbeziehungspflicht vorzusehen. Ein Verbot könnte einen Anreiz für eine Gestal-

tung durch den Bilanzierenden schaffen. So könnten z.B. kurzfristige Kontokorrentkredite aufgenommen werden (die nicht als negativer Fondsbestandteil berücksichtigt werden dürfen), um die erhaltene Valuta auf ein auf Guthabenbasis geführtes anderes Kontokorrentkonto einzuzahlen und damit einen höheren Finanzmittelfonds auszuweisen. Das Guthaben wäre den Zahlungsmitteln und damit unmittelbar dem Finanzmittelfonds zuzuordnen. Die mit dem bisherigen Wahlrecht einhergehenden Gestaltungsspielräume würden durch die Verankerung einer Pflicht anstelle eines Verbots gleichermaßen beseitigt.

Sofern der künftige Standard wie der Entwurf ein Verbot zur Berücksichtigung negativer Fondsbestandteile vorsieht, sollte klargestellt werden, ob zahlungswirksame Veränderungen dieser Bestandteile als Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit oder als Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit zu erfassen sind.

Mit Blick darauf, dass in den Tz. 6 und 7 eine Beachtung des Standards auch bei der Aufstellung einer Kapitalflussrechnung zu einem Jahresabschluss empfohlen wird, regen wir aufgrund der hohen praktischen Relevanz an, Ausführungen zur Behandlung von Zahlungsströmen aus der Teilnahme an einem Cash Pool in den Standard aufzunehmen. Es sollte vor allem klargestellt werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Zahlungsströme an den (Darlehensgewährung) und aus dem Cash Pool (Darlehensaufnahme) dem Finanzmittelfonds zuzuordnen sind.

Frage 7: Darstellung von Zinsen in der Kapitalflussrechnung (Tz. 45 und 48)

Nach DRS 2 sind die erhaltenen und gezahlten Zinsen grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Im Unterschied dazu erfolgt in E-DRS 28 die Darstellung der erhaltenen Zinsen im Cashflow aus der Investitionstätigkeit und der gezahlten Zinsen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit. Die geänderte Darstellung ist damit begründet, dass Zinsen als Entgelt für die Kapitalüberlassung definiert werden. Übernimmt das berichtende Unternehmen die Rolle des Kapitalgebers und erhält Zinsen als Entgelt für die Verleihung des Kapitals, z.B. bei einem Kredit an Kunden, so hat dieser Kredit den Charakter einer Investition und die erhaltenen Zinsen werden entsprechend im Cashflow aus der Investitionstätigkeit ausgewiesen. Zahlt dagegen das berichtende Unternehmen Entgelt für die Leihe von Kapital an einen Kapitalgeber, wie z.B. eine Bank, so sind die gezahlten Zinsen als Finanzierungskosten anzusehen und werden entsprechend im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen.

Teilen Sie die Auffassung, dass Zinsen als Entgelt für die Kapitalüberlassung definiert werden und daraus folgend die erhaltenen Zinsen im Cashflow aus der Investitionstätigkeit und die gezahlten Zinsen im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt werden?

Wir halten die in den Tz. 45 und 48 vorgesehenen Zuordnungsregeln für erhaltene und gezahlte Zinsen für sachgerecht. Allerdings sollte in die Begriffsbestimmungen in Tz. 9 eine Definition des Begriffs „Zinsen“ aufgenommen werden, in der zum Ausdruck gebracht wird, dass unter Zinsen nur „klassische“ Zinsen für gewährte bzw. aufgenommene Kredite/Darlehen zu verstehen sind. Demgegenüber sollten insb. Zinsanteile, die bei einem (Ver-)Kauf auf Ziel oder im Falle von Finanzierungsleasing im Forderungs- bzw. Verbindlichkeitsbetrag enthalten sind, Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen i.S.d. AO sowie (sonstige) Verzugszinsen keine Zinsen i.S.d. Standards sein.

Wir gehen davon aus, dass das DRSC im Zuge der Erarbeitung des E-DRS 28 erörtert hat, objektbezogene Zinsauszahlungen (denen vor allem bei Unternehmen der Immobilienwirtschaft eine erhebliche Bedeutung zukommt) – anders als im Entwurf vorgesehen – wie die korrespondierenden Einzahlungen aus den mit dem Objekt erzielten Umsatzerlösen dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen, sich aber bewusst für eine Zuordnung zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit entschieden hat. Für diesen Fall sollte eine entsprechende Aussage in die Begründung des künftigen Standards aufgenommen werden.

Die Tz. 45 sollte wie folgt formuliert werden: „Erhaltene Zinsen und Dividenden sind *dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit* zuzuordnen.“ Der bisherige Wortlaut der Tz. 45 steht u.E. im Widerspruch zur Definition des Begriffs „Investitionstätigkeit“ in Tz. 9: Danach sind der Investitionstätigkeit nämlich Aktivitäten in Verbindung mit dem Zugang von *längerfristigen* finanziellen Vermögensgegenständen zu subsumieren. Erhaltene Zinsen (Zinsforderungen) und Dividenden (Dividendenforderungen) führen aber gerade nicht zu einem Zugang von längerfristigen finanziellen Vermögensgegenständen. Dieses Problem würde durch die Verwendung der vorgeschlagenen geänderten Formulierung umgangen.

Auch wenn insoweit kein Widerspruch zwischen der Tz. 48 und der Definition des Begriffs „Finanzierungstätigkeit“ in Tz. 9 besteht, sollte die Tz. 48 korrespondierend zum Änderungsvorschlag für Tz. 45 wie folgt formuliert werden: „Gezahlte Zinsen und Dividenden sind *dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit* zuzuordnen.“

Zweifel haben wir, ob die vorgeschlagene Zuordnung von erhaltenen Zinsen und erhaltenen Dividenden zum Cashflow aus der Investitionstätigkeit geeignet ist, den Aktiv-Passiv-Zusammenhang bei Versicherungsunternehmen, insb. in der Personenversicherung, sachgerecht abzubilden. Wir können keinen Grund dafür erkennen, warum die derzeit übliche Praxis nach DRS 2–20, die auch eher dem zusammenhängenden Ausweis in der Erfolgsrechnung entspricht, geändert werden soll.

Die in Tz. 45 vorgesehene Zuordnung entspricht auch nicht den Bezeichnungen in Tz. A3.8 (zum Kerngeschäft gehört auch die Erwirtschaftung von Zins- und Dividendenerträgen bzw. der korrespondierenden Einzahlungen aus der zwischenzeitlichen Anlage der aus dem Versicherungsgeschäft resultierenden Finanzmittel) und Tz. A3.10 (spricht ausschließlich von Veräußerung/Verkauf und Erwerb/Kauf).

Frage 8: Darstellung von Dividenden in der Kapitalflussrechnung (Tz. 45 und 48)

Erhaltene Dividenden sind entsprechend DRS 2 grundsätzlich der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen, die gezahlten Dividenden der Finanzierungstätigkeit. E-DRS 28 behält die Zuordnung der gezahlten Dividenden zum Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit bei, da es sich hier um Transaktionen mit Eigenkapitalgebern handelt. Demgegenüber werden die erhaltenen Dividenden im Cashflow aus der Investitionstätigkeit ausgewiesen, da sie als Ergebnis der Finanzmitteldisposition interpretiert und folglich der Investitionstätigkeit zugeordnet werden.

Ist Ihrer Meinung nach die geänderte Zuordnung der erhaltenen Dividenden zutreffend?

Wir stimmen der in Tz. 45 vorgesehenen, gegenüber DRS 2 geänderten Zuordnung erhaltener Dividenden zum Cashflow aus der Investitionstätigkeit zu. Zwar ginge mit einer derartigen Zuordnung in den Fällen eine gewisse Unschärfe einher, in denen Beteiligungen, die at equity oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, primär aus operativen Erwägungen heraus gehalten werden (z.B. zur Sicherstellung des Zugangs zu bestimmten Inputfaktoren für die eigene Produktion). In diesen Fällen würde es naheliegen, aus diesen Beteiligungen empfangene Dividenden dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Eine solche Unschärfe kann aber u.E. im Interesse einer Vereinfachung der Bilanzierung hingenommen werden.

Frage 9: Ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung (Tz. 51)

E-DRS 28 verlangt einige Zusatzangaben zur Kapitalflussrechnung. Dabei können einige Informationen u.U. schwierig zu ermitteln sein, z.B. die Angaben zu Finanzmittelbeständen quotal einbezogener Unternehmen. Insbesondere die ergänzenden Angaben zum Erwerb und Verkauf von Unternehmen (wie Kauf-/Verkaufspreise, Anteile der Kauf-/Verkaufspreise für Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente, erworbene oder verkaufte Bestände an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten) wurden nicht aus DRS 2 übernommen, weil sie zwar weitergehende Erkenntnisse liefern, aber für das Verständnis der Kapitalflussrechnung nicht zwingend erforderlich sind.

- a) *Halten Sie die in E-DRS 28 verlangten Zusatzangaben für sinnvoll oder lehnen Sie sie ab?*
- b) *Halten Sie weitere Zusatzangaben für wünschenswert?*
- c) *Halten Sie insbesondere zusätzliche Angaben zum Erwerb bzw. Verkauf von Unternehmen wie bisher für sinnvoll und wünschenswert?*

Wir stimmen dem Vorschlag zu, die bislang in DRS 2, Tz. 52 Buchst. e, geforderten ergänzenden Angaben zum Erwerb und zum Verkauf von Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten im künftigen Standard nicht mehr zu verlangen, weil diese Angaben für das Verständnis der Finanzlage (des Konzerns) nicht erforderlich sind (in der Kapitalflussrechnung sollen Zahlungsströme, nicht Preise für Unternehmenskäufe/-verkäufe abgebildet werden). Ferner können diese Angaben auch nicht dazu beitragen, das nach Tz. 1 mit der Aufstellung einer Kapitalflussrechnung verfolgte Ziel zu erreichen.

Sollte das in Tz. 34 vorgesehene Verbot, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen als negative Bestandteile in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, entgegen unserem Vorschlag (vgl. unsere Ausführungen zu Frage 6) aufrechterhalten werden oder statt eines Verbots eine Pflicht zur Einbeziehung vorgesehen werden, bedarf es u.E. nicht (mehr) der Angabe nach Tz. 51 Buchst. b (weil dann insoweit keine Freiheitsgrade für den Bilanzierenden bestehen würden) und nur noch entweder der Angabe nach Tz. 51 Buchst. a oder nach Tz. 51 Buchst. c (weil die Angaben dann deckungsgleich wären).

Frage 10: Segment-Kapitalflussrechnungen (Tz. 31)

E-DRS 28 fordert bei Angaben von Cashflows in der Segmentberichterstattung, dass dieser Standard beachtet wird.

- a) *Ist diese Vorgabe aus Ihrer Sicht sinnvoll?*
- b) *Sollte sie nach Ihrer Meinung generell gelten oder halten Sie sie nur bei einzelnen Branchen für sachgerecht und wünschenswert?*

- a) Wir halten die vorgesehene Vorgabe, dass bei Angabe von Cashflows in einer Segmentberichterstattung die Regeln des künftigen Standards beachtet werden, grundsätzlich für sinnvoll, möchten allerdings auf zwei Aspekte hinweisen:
- Bei einer Segmentberichterstattung, die von einem in den persönlichen Anwendungsbereich des künftigen Standards fallenden (Mutter-)Unternehmen (Tz. 2 bis 7) aufgestellt wird, dürfte es sich nach unserer Einschätzung stets um eine freiwillig aufgestellte Segmentberichterstattung handeln (vgl. §§ 297 Abs. 1 Satz 2, 264 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 HGB; DRS 3, Tz. 3b).
 - Systematisch richtig wäre die Verankerung einer solchen Vorgabe in DRS 3: Segmentberichterstattung.
- b) Eine solche Vorgabe sollte u.E. – wenn sie denn in DRS 3 verankert wird – branchenübergreifend gelten.

Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs

Tz. 2 sollte u.E. wie folgt formuliert werden: „Dieser Standard regelt die Grundsätze zur *Aufstellung einer* Kapitalflussrechnung, [...]“.

Tz. 12 (Umrechnung von Zahlungsströmen in Fremdwährungen): Tz. 12 sieht vor, dass Zahlungsströme in Fremdwährung zum Devisenkassamittelkurs am (Konzern-)Abschlussstichtag in Euro umzurechnen sind. Da es sich bei Zahlungsströmen eben nicht um (stichtagsbezogene) Bestands-, sondern um Stromgrößen handelt, würde eine Umrechnung zu dem am (Konzern-)Abschlussstichtag geltenden Devisenkassamittelkurs u.E. zu zweifelhaften und unsystematischen Ergebnissen führen. Sachgerecht ist vielmehr entweder eine Umrechnung zum Devisenkassa(mittel)kurs am jeweiligen Transaktions-/Zahlungstichtag oder vereinfachend zu einem Durchschnittskurs der jeweiligen Berichtsperiode. Denkbar erscheint auch eine differenzierte Behandlung dahingehend, dass einerseits Cashflows, die der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind, aufgrund ihrer regelmäßig relativ hohen Anzahl vereinfachend zu einem Durchschnittskurs der jeweiligen Berichtsperiode und andererseits Cashflows, die der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, zum

Devisenkassa(mittel)kurs am jeweiligen Transaktions-/Zahlungsstichtag umzurechnen sind.

Wir können – anders als dies in Tz. B13 dargelegt wird – auch nicht aus § 308a HGB ableiten, dass für Zwecke der Aufstellung der Kapitalflussrechnung Zahlungsströme in Fremdwährung zum Devisenkassamittelkurs am (Konzern-)Abschlussstichtag umgerechnet werden sollten. § 308a HGB legt eher eine Umrechnung zum Durchschnittskurs nahe, da er in Satz 2 diesen Kurs für die Umrechnung der ebenfalls zeitraumbezogenen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vorsieht.

Tz. 14 Satz 2: Die Aufzählung am Satzende sollte um konsolidierungskreisänderungsbedingte Veränderungen des Finanzmittelfonds ergänzt werden (vgl. Zeile 38 der Tabelle 5 und Zeile 45 der Tabelle 6): „[...]“, soweit diese nicht auf *wechselkurs-, konsolidierungskreis-* oder sonstigen bewertungsbedingten Änderungen *beruht*.“

Tz. 18 (Zuordnung ertragsteuerbedingter Zahlungen in Ausnahmefällen): In Abweichung vom Grundsatz nach Tz. 17 sollen hiernach ertragsteuerbedingte Zahlungen ausnahmsweise der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zugeordnet werden dürfen (Wahlrecht), wenn sie einem Geschäftsvorfall dieser Tätigkeitsbereiche eindeutig zuzurechnen sind. Unseres Erachtens sollte in Fällen einer eindeutigen Zurechenbarkeit kein Wahlrecht, sondern eine Pflicht zur Zuordnung der betreffenden ertragsteuerbedingten Zahlungen zur Investitions- oder Finanzierungstätigkeit vorgesehen werden. Im Übrigen stünde eine Pflicht im Einklang mit der Begründung in Tz. B19 Satz 4, wonach die ertragsteuerbedingten Zahlungen in Fällen einer eindeutigen Zurechenbarkeit im Cashflow aus der Investitions- oder aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen *sind*.

Tz. 24 muss um die Aussage ergänzt werden, dass das Periodenergebnis im Falle der Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode auch um Posten zu korrigieren ist, die Cashflows aus der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit sind (vgl. Tz. 38 Buchst. b).

Tz. 26 (gesonderter Ausweis von Zahlungsströmen aus Vorgängen von wesentlicher Bedeutung): Wir regen eine Klarstellung hinsichtlich des Ortes bzw. der Form des geforderten gesonderten Ausweises an (als Davon-Vermerk, in einer Vorspalte, unterhalb der Kapitalflussrechnung).

Tz. 43 (Cashflows aus dem Erwerb oder der Veräußerung von sonstigen Geschäftseinheiten): Es sollte – wie in DRS 2, Tz. 44 – klargestellt werden, dass auch Zahlungsströme im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von sonstigen Geschäftseinheiten dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit

keit zuzuordnen sind. Andernfalls würden Zahlungsströme in Abhängigkeit davon unterschiedlich behandelt, ob sie aus Anteilskäufen/-veräußerungen, die zu einer Änderung des Konsolidierungskreises führen, oder ob sie aus einem *asset deal* resultieren. Sollte dieser Anregung gefolgt werden, müssten in Tz. 46 die Bezeichnungen der Zeilen 7 und 8 sowie in Anlage 1 (Tabelle 6: Mindestgliederungsschema II („Indirekte Methode“)) die Bezeichnungen der Zeilen 22 und 23 entsprechend angepasst werden.

Tz. 44 (maßgeblicher Zeitpunkt für die Berücksichtigung von Zahlungsströmen in der Kapitalflussrechnung): Nach Tz. 44 soll der Erst- oder Entkonsolidierungszeitpunkt auch den Zeitpunkt der Berücksichtigung der zuzuordnenden Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung bestimmen. Sollten hier unter den Zahlungsströmen die Einzahlungen aus dem Verkauf einer Beteiligung (mit der Folge einer Entkonsolidierung) bzw. die Auszahlungen aufgrund des Erwerbs einer Beteiligung (mit der Folge einer Erstkonsolidierung) verstanden werden, halten wir die Vorgabe für falsch. Denn der Zahlungszeitpunkt und der Zeitpunkt der Erst- oder Entkonsolidierung können erheblich auseinanderfallen. Soll demgegenüber in Tz. 44 eine Aussage dazu getroffen werden, ab welchem Zeitpunkt Zahlungsströme, die bei neuen bzw. bisherigen Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen anfallen, erstmals bzw. nicht mehr in der Konzernkapitalflussrechnung zu berücksichtigen sind, ist die Formulierung u.E. zum einen missverständlich. Zum anderen befindet sich die Regelung in diesem Fall an einer falschen Stelle innerhalb des Standards, weil sie nicht allein den Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrifft. Sie müsste vielmehr in den Abschnitt „Regeln“ aufgenommen werden.

Tz. 53 (Angabe von Vorjahreszahlen bei erstmaliger Anwendung des künftigen Standards): Nach Tz. 53 ist vorgesehen, dass Unternehmen, die erstmals eine Kapitalflussrechnung nach dem künftigen Standard aufstellen, keine Beträge der Vorperiode anzugeben brauchen. Bei wortgetreuer Auslegung hätte dies zur Folge, dass auch Unternehmen, die in der Vorperiode eine Kapitalflussrechnung unter Anwendung von DRS 2 aufgestellt haben, in der Kapitalflussrechnung für die Berichtsperiode, in der erstmals der künftige Standard angewandt wird, keine Beträge der Vorperiode anzugeben brauchen. Ein solches Ergebnis kann u.E. nicht beabsichtigt sein. Gemeint sein dürfte vielmehr, dass (Mutter-)Unternehmen, die erstmals eine Kapitalflussrechnung aufstellen, keine Vorjahreszahlen angeben müssen.

Zu Anlage 2 (Institute):

Tz. A2.9 (Bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds): In Tz. A2.9 des E-DRS 28 wurde im Vergleich zu DRS 2–10 der letzte Halbsatz der Tz. 13 („[...] insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Wertpapiere nicht in den Finanzmittelfonds einbezogen werden.“) gestrichen. Die vorhergehende Tz. A2.8 (entspricht DRS 2–10, Tz. 12) nimmt lediglich Bezug auf Wertpapiere des Handelsbestands. Klarstellend wäre eine ergänzende Aussage zu Wertpapieren der Liquiditätsreserve in Bezug auf ihre Zuordnung/Nicht-Zuordnung zum Finanzmittelfonds zu begrüßen.

Tz. A2.20 (Gliederungsschema für den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit) und **Gesamtdarstellung**: In den Zeilen 7 bis 12 werden die Auswirkungen von Veränderungen der Bilanzposten im Rahmen der derivativen Darstellung auf den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit dargestellt. Allerdings werden hier nur die Bilanzposten genannt, ohne eine Aussage zu treffen, dass die Veränderung des Postens für den Cashflow relevant ist, und ohne eine Angabe zu machen, welches Vorzeichen (+/-) für welche Änderungsrichtung (Zunahme/Abnahme) relevant ist.

Im Gliederungsschema der Anlage des DRS 2–10 wurde durch eine Art „Überschrift“ vor den Zeilen 8 bis 13 mit der Bezeichnung „Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit“ deutlich, dass die Veränderungen der Bilanzposten für die Ermittlung des Cashflows relevant sind.

Eindeutiger noch ist die Darstellung in der Anlage 1 (Tabelle 6: Mindestgliederungsschema II („Indirekte Methode“)), Zeilen 5 und 6, für die Veränderung von Vorräten, die mit „Zunahme/Abnahme [...]“ bezeichnet und jeweils so den entsprechenden Vorzeichen zugeordnet werden. Zur eindeutigen und auch unmissverständlichen Darstellung sollten im Gliederungsschema in Tz. A2.20 für den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit sowie in der Gesamtdarstellung für die Veränderung der Bilanzposten diese mit „Zunahme/Abnahme [...]“ und entsprechendem Vorzeichen bezeichnet werden.

Zu Anlage 3 (Versicherungsunternehmen):

Tz. A3.7 bzw. A3.8 (Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit): In Tz. 9 des DRS 2–20 wird empfohlen, die Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode aufzustellen. Diese Empfehlung ist in E-DRS 28 nicht mehr enthalten, wengleich das in Tz. A3.8 vorgegebene Mindestgliederungsschema weiterhin ausschließlich die Darstellung nach der indirekten Methode behandelt. In Ein-

klang mit dem im allgemeinen, branchenübergreifenden Teil des E-DRS 28 vorgesehenen Wahlrecht (Tz. 23), den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der direkten oder nach der indirekten Methode darzustellen, sollte in Anlage 3 zumindest eine Klarstellung erfolgen, dass eine Darstellung des Cashflows auch für Versicherungsunternehmen auch nach der direkten Methode gleichwohl möglich ist.

Tz. A3.8 (Mindestgliederungsschema für den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit) und **Gesamtdarstellung**: Durch die Zeilen 2 bis 5 werden die Veränderungen verschiedener Bilanzposten in das Mindestgliederungsschema für den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit aufgenommen. Der Text heißt jeweils „Veränderung [...]“.

Um eindeutig die Änderung (Zunahme/Abnahme) dem jeweiligen Vorzeichen (+/-) zuzuordnen, sollte der gleiche Wortlaut wie in der Darstellung in der Anlage 1 (Tabelle 6: Mindestgliederungsschema II („Indirekte Methode“)), Zeilen 5 und 6, gewählt werden („Zunahme/Abnahme [...]“). Wir verweisen insoweit auf unsere Anmerkung zu Tz. A2.20. Es sollte sowohl im Standard selbst als auch in seinen Anlagen auf eine einheitliche Bezeichnung geachtet werden.

Tz. A3.10 (Cashflow aus der Investitionstätigkeit): Da das Kapitalanlagegeschäft von Versicherungsunternehmen nach Tz. A3.1 nicht der laufenden Geschäftstätigkeit, sondern der Investitionstätigkeit zugeordnet werden soll, sollten auch die zahlungswirksamen sonstigen Beteiligungserträge als Zufluss aus der Investitionstätigkeit gezeigt werden. Siehe auch unsere Ausführungen zu Frage 7 a.E.

Tz. A3.11 (Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit): Nach Tz. A3.11 bestehen bei Versicherungsunternehmen keine branchenspezifischen Besonderheiten bei der Darstellung des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit. Im Widerspruch hierzu wird aber in Tz. A3.12 ein versicherungsspezifisches Mindestgliederungsschema vorgeschlagen. Wir halten aber ein versicherungsspezifisches Schema nicht für erforderlich, da beispielsweise für Versicherungs-Holdinggesellschaften und Rückversicherungsunternehmen aufsichtsrechtlich kein Kreditaufnahmeverbot besteht und somit die im allgemeinen, branchenübergreifenden Gliederungsschema (Tz. 49) enthaltenen Posten (Ein- und Auszahlungen aus der Begebung bzw. Aufnahme und Tilgung von Anleihen und Krediten) für Versicherungsunternehmen gleichermaßen relevant sein können. Entsprechendes gilt auch für den Ausweis der gezahlten Zinsen, die in diesen Fällen als Abfluss im Rahmen der Finanzierungstätigkeit zu zeigen wären.

Gesamtdarstellung: Die einzelnen Anmerkungen gelten für die Gesamtdarstellung entsprechend.

Seite 20/20 zum Schreiben vom 18.10.2013 an das DRSC e.V., Berlin

Redaktionelle Anmerkungen zur Begründung:

Tz. B15: Auch wenn die Aufzählung der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge im ersten Satz nicht abschließend ist („u.a.“), sollten (Erträge aus) Auflösungen von Rückstellungen zusätzlich aufgeführt werden. Der zweite Satz ist u.E. nicht klar verständlich.

Tz. B26: Es muss auf Tz. 52 Buchst. e des DRS 2 und nicht auf dessen Tz. 46 Bezug genommen werden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen im DRSC zweckdienlich sind, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Schneiß, WP StB
stellv. Fachleiter Rechnungslegung
und Prüfung